



REAL IMMOBILIEN

Heidegasse 6/5, 3251 Purgstall | Wohnung | Objektnummer: 136000819

MIETPREISGARANTIE FÜR DIE NÄCHSTEN 3. JAHRE - 2. ZI. ERSTBEZUG WOHNUNGEN AB SOFORT ZU VERMIETEN



Ihr Ansprechpartner

Moshe Megre

0225270700

+43 664 5263940

moshe.megre@real-immobilien.at

REAL IMMOBILIEN TREUHAND KG
Schlossgasse 1b, 2542 Kottlingbrunn
T +43 2252 / 70 700 - 0 (Fax: DW 77)
E office@real-immobilien.at

www.real-immobilien.at



SAA – Ein Unternehmen der Sigmund-Akhavan-Firmengruppe



REAL IMMOBILIEN

MIETPREISGARANTIE FÜR DIE NÄCHSTEN 3. JAHRE - 2. ZI. ERSTBEZUG WOHNUNGEN AB SOFORT ZU VERMIETEN



Lage

Einkaufspark Ötscherland, Schloßpark Purgstall...

Beschreibung

MIETPREISGARANTIE FÜR DIE NÄCHSTEN DREI JAHRE! FIXER MIETPREIS FÜR DIE NÄCHSTEN DREI JAHRE).

Zur Vermietung gelangen, ab sofort, noch 1-2 **Wohnungen**, in der Heidegasse 6-8, 3251 Purgstall inklusive gratis Parkplätze!

GARTENWOHNUNGEN SIND LEIDER SCHON VERGEBEN!!!

Die Preise für Warmwasser und Heizung variieren immer da es nach Verbrauch ist.

Genaue Auflistung der Betriebskosten, Heizkosten sowie Lift werden per Mail bekannt gegeben da sich diese ab 01/2024 eventuell ändern könnten.

Hier die Infos für die noch freien Wohnungen in der Heidegasse 4-8, Purgstall!

Heidegasse 6 Tops:

TOP 1. (RESERVIERT) im Erdgeschoss mit 44m², ohne Aussenflächen, Monatlich zu Brutto EUR 630,28 inklusive allem ausser Strom. 2. Zimmer

TOP 5. (RESERVIERT) Im 1. OG mit Lift mit 44m², ohne Aussenflächen, Monatlich zu Brutto EUR 630,28 inklusive allem ausser Strom. 2. Zimmer

Heidegasse 8 Tops:





TOP 5. (RESERVIERT) Im 1. OG mit Lift mit 44m², ohne Aussenflächen, Monatlich zu Brutto EUR 630,28 inklusive allem ausser Strom. 2. Zimmer

TOP 7. (RESERVIERT) Im 1. OG mit Lift mit 47m², mit 3,62m² Terasse, Monatlich zu Brutto EUR 677,74 inklusive allem ausser Strom. 2. Zimmer

TOP 10. steht ab 01.04.2024 bzw. 01.05.2024 mit folgenden Eckdaten zur Verfügung: Dachgeschoss mit 76,00 m² (3. Zimmer) und ca. 29m² Terasse

(zwei Schlafzimmer getrennt begehbar und eine Wohnküche zu Brutto Monatlich EUR 1.179,52.

Die Wohnungen sind alle mit einer Wohnküche und entweder einem oder zwei Schlafzimmer, getrennt begehbar, ausgestattet.

Fussbodenheizung überall, dreifach gedämmte Türen und Fenster, die Fassade ist auch komplett neu gedämmt und isoliert.

Glasfaser Internet Vorbereitungen in den Wohnungen schon vorhanden.

Die Ausstattung lässt keine Wünsche offen:

Fußbodenheizung, Walk Inn Duschen, Luftwärmepumpe mit Warmwasserspeicher (Versorgt durch Strom), Terrassen, Lift, Parkplätze, Dreifach Verglaste Fenster und Türe, Kellerabteile, Wärmedämmung, Holzparkettböden, uvm...

Für eine Besichtigung erreichen Sie Herrn MEGRE unter: [0664 526 39 40](tel:06645263940) oder per Mail: megreimmo@gmail.com .

Alle Preise, Pläne und Infos werden per Mail, auf Anfrage, zugesandt!

Ich ersuche um Verständnis, dass wir gemäß österreichischer Gewerbeordnung §§ 365 m-z (GewO 1994) sowie unserer Nachweispflicht gegenüber dem Auftraggeber nur Anfragen mit vollständiger Angabe Ihrer persönlichen Daten – d.h. Vor- und Familien- bzw. Firmenname, kompletter Anschrift, Telefonnummer und Email- Adresse- bearbeiten bzw. detaillierte Unterlagen weiterleiten können

Wir weisen auf Ihre 14-tägige Rücktrittsfrist (gemäß § 11FAGG) hin. Um Ihre Rechte zu wahren, können nur Anfragen mit vollständigen Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefon, Email) beantwortet werden. Vor Ablauf der 14-tägigen Rücktrittsfrist werden wir gerne für Sie tätig, wenn Sie gesetzeskonform (FAGG) uns ausdrücklich (am einfachsten per E-Mail) dazu auffordern. „alle Angaben ohne Gewähr - Irrtümer Vorbehalten.

Etwaige Entwicklungs- & Verwertungsansätze beruhen rein auf Erfahrungswerte , Modellrechnungen bzw. Markteinschätzungen, und nicht auf Basis einer umfassenden technischen/kaufmännischen due Diligence Studie. Wir ersuchen um Verständnis, dass wir daher hinsichtlich den zukünftigen Umsetzbarkeiten keinerlei Haftungen übernehmen können.

Wenn der Kaufvertrag/der Mietvertrag nicht zustande kommt, bleibt unsere Tätigkeit für Sie vollkommen kostenlos.

Wir weisen auf das bestehende wirtschaftliche Naheverhältnis zum Verkäufer hin iSd gesetzlichen anwendbaren Bestimmungen. Im Zuge eines Liegenschaftserwerbs fallen auch Grunderwerbsteuern und Grundbucheintragungsgebühren (4,6 % vom KP) an, sowie allenfalls die Einverleibung eines Pfandrechts, falls Sie





REAL IMMOBILIEN

die Liegenschaft mittels Kredit finanzieren.

Auf die dem Exposé beiliegende Nebenkostenübersicht wird verwiesen.

Ich trete als Doppelmakler auf

Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirtschaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den Vermieter tätig ist.





Eckdaten

Wohnfläche:	ca. 44 m ²	Nutzungsart:	Wohnen
Etage:	1. Etage	Mietdauer:	3 Jahre, 1 Monat
Zimmer:	2	Kündigungsverzicht:	1 Jahr, 3 Monate
Bäder:	1	Mobiliar:	Küche, Bad
WCs:	1	Heizung:	Fußbodenheizung, Zentralheizung
Keller:	1	Lärmpegel:	absolute Ruhelage
		Bauart:	Neubau
		Zustand:	Erstbezug
		Baujahr:	2021
		Energieausweis	
		Gültig bis:	17.01.2031
		HWB:	B 31,9 kWh/m ² a
		fGEE:	A++ 0,45

Ausstattung

Bauweise:	Ziegel	Fenster:	Öffenbare Fenster, Doppel- / Mehrfachverglasung, Kunststofffenster
Boden:	Fliesen, Parkett	Beleuchtung:	Deckenleuchten
Fahrstuhl:	Personenaufzug	WCs:	Toilette, Getrennte Toiletten
Befehung:	Luftwärmepumpe	Küche:	Einbauküche, Wohnküche / offene Küche
Ausblick:	Fernblick, Grünblick	Stellplatzart:	Parkplatz
Räume:	WG geeignet		

Preisinformationen

Gesamtmiete:	578,82 €	Kautions:	3.100,00 €
Miete:	578,82 €	Provision:	Gemäß Erstauftraggeberprinzip bezahlt der Abgeber die Provision.
Monatliche Gesamtbelastung:	578,82 €		





REAL IMMOBILIEN

Weitere Fotos





REAL IMMOBILIEN





REAL IMMOBILIEN





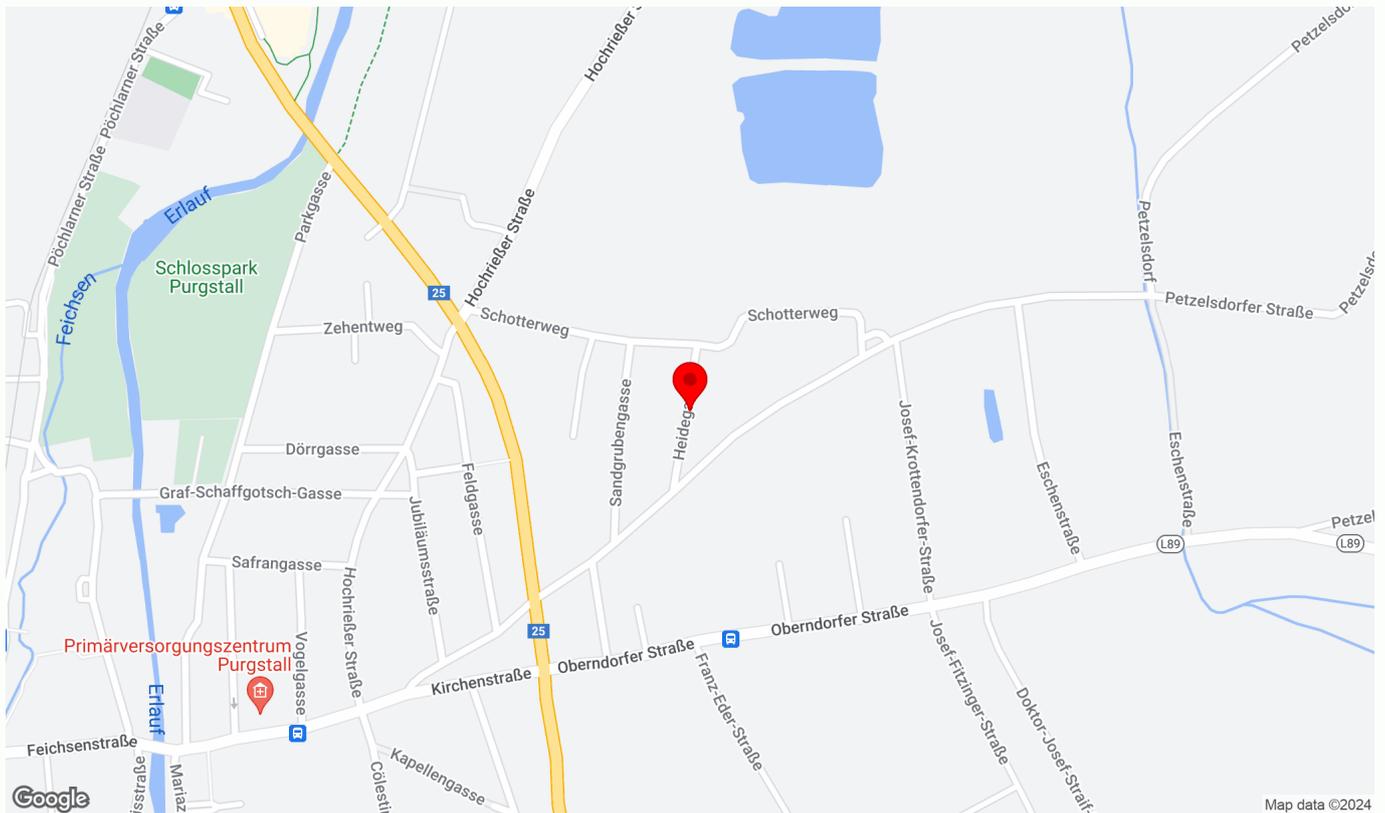
REAL IMMOBILIEN





Lage

Heidegasse 6/5, 3251 Purgstall



Infrastruktur/Entfernungen (POIs)

Gesundheit

Arzt	850 m
Apotheke	900 m
Krankenhaus	5.700 m
Klinik	650 m

Nahversorgung

Supermarkt	450 m
Bäckerei	250 m
Einkaufszentrum	750 m

Verkehr

Bus	300 m
Bahnhof	900 m
Autobahnanschluss	7.375 m

Kinder & Schulen

Schule	600 m
Kindergarten	5.425 m
Universität	8.600 m

Sonstige

Bank	575 m
Geldautomat	625 m
Post	375 m
Polizei	275 m

Angaben Entfernung Luftlinie / Quelle: OpenStreetMap



Informationsblatt

Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

ÖVI-Form Nr. 14M/07/2023

I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters	2
II. Rücktrittsrechte	3

Das Mietobjekt wird Ihnen vom Immobilienmaklerunternehmen

vertreten durch
zur höchstpersönlichen Verwendung präsentiert. Eine Weitergabe von Geschäfts-
gelegenheiten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Immobilienmaklers.

**Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirt-
schaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den
Vermieter tätig ist.**



Von der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreu-
händer, empfohlene Geschäftsbedingungen gem. § 10 ImmMV 1996, BGBl. Nr. 297/1996
GZ 2023/05/05 – FVO Go/Pe – Form 14M/ÖVI

Medieninhaber: Österreichischer Verband der Immobilienwirtschaft
1070 Wien, Mariahilfer Straße 116/2. OG/2 • E-Mail: office@ovi.at • www.ovi.at

Diese Informationsbroschüre wurde auf Basis der aktuellen Gesetzestexte und ständiger Rechtsprechung sorgfältig er-
stellt und den Mitgliedsbetrieben von ÖVI und WKO zur Verfügung gestellt. Die Verwendung erfolgt unter der Vorausset-
zung, dass eine Haftung des Medieninhabers ausgeschlossen wird. Eine mögliche Schutzwirkung zugunsten Dritter wird
ausdrücklich ausgeschlossen. Eine individuelle Abänderung oder auszugsweise Verwendung bedarf der ausdrücklichen
Zustimmung.

I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters

Mit der Einführung des sogenannten »Bestellerprinzips« bei der Vermittlung von Miet-
wohnungen geht der Gesetzgeber ab 01.07.2023 davon aus, dass der Immobilienmakler
in der Regel nur mit dem Erstauftraggeber eine Provision vereinbaren kann. Wenn der
Immobilienmakler zunächst vom Vermieter oder von einem von diesem dazu Berech-
tigten beauftragt wird, kann er nur mit diesem eine Provision vereinbaren. Gleichzeitig wird
der Makler im Regelfall auf seine Doppelmaklertätigkeit gem. § 5 MaklerG verzichten, viel-
mehr ausdrücklich gem. § 17 MaklerG erklären, dass er einseitig nur für den Vermieter tä-
tig wird, nicht für den Mieter.

Gesetzestext § 17 a Maklergesetz

Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

§ 17 a. (1) Wenn ein Vermieter oder ein von diesem dazu Berechtigter im eigenen Namen
als erster Auftraggeber einen Immobilienmakler mit der Vermittlung eines Wohnungsmiet-
vertrags beauftragt hat, kann der Immobilienmakler nur mit dem Vermieter bzw. dem von
diesem Berechtigten eine Provision vereinbaren.

(2) Mit einem Wohnungssuchenden kann ein Immobilienmakler nur dann eine Provision
vereinbaren, wenn ihn dieser als erster Auftraggeber mit der Vermittlung eines Wohnungs-
mietvertrags beauftragt hat.

(3) Auch mit dem Wohnungssuchenden als erstem Auftraggeber kann der Immobilienmak-
ler keine Provision vereinbaren, wenn

1. der Vermieter oder der Verwalter am Unternehmen des Immobilienmaklers oder an ei-
nem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 189 a Z 8 UGB) unmittelbar oder mittel-
bar beteiligt ist oder selbst, durch Organwalter oder durch andere maßgebliche Perso-
nen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben kann, oder wenn der Immobilienmakler
am Unternehmen des Vermieters oder Verwalters oder an einem mit diesem verbunde-
nen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder selbst, durch Organwal-
ter oder durch andere maßgebliche Personen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben
kann, oder
2. der Vermieter oder eine in Z 1 erster Satz genannte Person vom Abschluss eines Makler-
vertrags abgesehen hat, damit der Wohnungssuchende als Erstauftraggeber provisio-
nspflichtig wird, oder
3. der Immobilienmakler eine zu vermietende Wohnung mit Einverständnis des Vermieters
inseriert oder zumindest für einen eingeschränkten Interessentenkreis auf andere Weise
bewirbt.

(4) Der Immobilienmakler hat jeden Maklervertrag über die Vermittlung eines Wohnungs-
mietvertrags unter Beifügung des Datums schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften
Datenträger festzuhalten. Bei Geltendmachung eines Provisionsanspruchs hat er dem Woh-
nungssuchenden darzulegen, dass kein Fall des Abs. 1 oder des Abs. 3 vorliegt.

(5) Eine Vereinbarung ist unwirksam, soweit sie

1. den Wohnungssuchenden zu einer Provision oder sonstigen Leistung im Zusammenhang
mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags an den nicht pro-
visionsberechtigten Immobilienmakler oder an den Vermieter verpflichtet oder
2. den Wohnungssuchenden zu einer sonstigen Leistung im Zusammenhang mit der Ver-
mittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags ohne gleichwertige Gegen-
leistung an den früheren Mieter oder an einen sonstigen Dritten verpflichtet.

§ 27 MRG bleibt unberührt.

(6) Die Abs. 1 bis 5 und 7 gelten nicht für die Vermittlung von Wohnungsmietverträgen, die von Dienstgebern als Mieter geschlossen werden, um Dienstnehmern eine Dienst-, Natural- oder Werkswohnung (§ 1 Abs. 2 Z 2 MRG) zur Verfügung zu stellen.

(7) Sofern die Tat nicht bereits von § 27 Abs. 5 MRG erfasst ist, begeht eine Verwaltungsübertretung

1. wer als Immobilienmakler oder für ihn handelnder Vertreter entgegen Abs. 1, Abs. 3 oder Abs. 5 eine Provision oder sonstige Leistung vereinbart, fordert oder entgegennimmt,
2. wer als Vermieter oder für ihn handelnder Vertreter, als früherer Mieter oder sonstiger Dritter entgegen Abs. 5 Leistungen vereinbart, fordert oder entgegennimmt, oder
3. wer es als Immobilienmakler entgegen Abs. 4 unterlässt, einen Maklervertrag schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger festzuhalten und ist in den Fällen der Z 1 und Z 2 mit einer Geldstrafe bis 3600 Euro, im Fall der Z 3 mit einer solchen bis 1500 Euro zu bestrafen.

II. Rücktrittsrechte

1. Rücktritt vom Immobiliengeschäft nach § 30a KSchG

Ein Verbraucher (§ 1 KSchG) kann binnen einer Woche seinen Rücktritt erklären, wenn,

- er seine Vertragserklärung am Tag der erstmaligen Besichtigung des Vertragsobjektes abgegeben hat,
- seine Erklärung auf den Erwerb eines Bestandrechts (insbes. Mietrechts), eines sonstigen Gebrauchs- oder Nutzungsrechts oder des Eigentums gerichtet ist, und zwar
- an einer Wohnung, an einem Einfamilienwohnhaus oder einer Liegenschaft, die zum Bau eines Einfamilienwohnhauses geeignet ist, und dies
- zur Deckung des dringenden Wohnbedürfnisses des Verbrauchers oder eines nahen Angehörigen dienen soll.

Die Frist beginnt erst dann zu laufen, wenn der Verbraucher eine Zweitschrift der Vertragserklärung und eine Rücktrittsbelehrung erhalten hat, d. h. entweder am Tag nach Abgabe der Vertragserklärung oder, sofern die Zweitschrift samt Rücktrittsbelehrung später ausgehändigt worden ist, zu diesem späteren Zeitpunkt. Das Rücktrittsrecht erlischt jedenfalls spätestens einen Monat nach dem Tag der erstmaligen Besichtigung. Die Vereinbarung eines Angelds, Reugelds oder einer Anzahlung vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 30a KSchG ist unwirksam.

Eine an den Immobilienmakler gerichtete Rücktrittserklärung bezüglich eines Immobiliengeschäfts gilt auch für einen im Zug der Vertragserklärung geschlossenen Maklervertrag. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).

2. Das Rücktrittsrecht bei Nichteintritt maßgeblicher Umstände (§ 3a KSchG)

Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn

- ohne seine Veranlassung,
- maßgebliche Umstände,
- die vom Unternehmer als wahrscheinlich dargestellt wurden,
- nicht oder in erheblich geringerem Ausmaß eingetreten sind.

Maßgebliche Umstände sind

- die erforderliche Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten,
- steuerrechtliche Vorteile,
- eine öffentliche Förderung oder die Aussicht auf einen Kredit.

Die Rücktrittsfrist beträgt eine Woche ab Erkennbarkeit des Nichteintritts für den Verbraucher, wenn er über dieses Rücktrittsrecht schriftlich belehrt wurde. Das Rücktrittsrecht endet aber jedenfalls einen Monat nach beidseitiger vollständiger Vertragserfüllung.

Ausnahmen vom Rücktrittsrecht

- Wissen oder wissen müssen des Verbrauchers über den Nichteintritt bei den Vertragsverhandlungen.
- Im einzelnen ausgehandelter Ausschluss des Rücktrittsrechtes (formulärmäßig nicht abdeckbar).
- Angemessene Vertragsanpassung.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).